



SLK

Juni 2011

Informations-Service

Biologische Landwirtschaft



ZUKAUF VON KONVENTI-
NELLEM GRUNDFUTTER



AUSNAHMEN IN DER
TIERHALTUNG



FLÄCHENZUGANG



ALPUNG UND SOMMER-
WEIDE



VERMEIDUNG VON DÜN-
GE- UND SPRITZSCHÄDEN



AKTUELLE ERGÄNZUNGEN
IM RICHTLINIENBEREICH



SALZBURGER ALMERHAL-
TUNGSPROGRAMM

Kälberauslauf

Der Freigeländezugang (Auslauf, Weide) ist für die Kälber in der EU-Bioverordnung in gleicher Weise geregelt wie für andere Tierarten.

Wird am Betrieb Weide an mehr als 120 Tagen im Jahr betrieben, d.h. die Kälber kommen in diesem Umfang in ihrem späteren Leben auf die Weide, dann kann die Bereitstellung eines Winterauslaufes für die Kälber entfallen.

Wenn Weide nicht in diesem Ausmaß angeboten wird, muss den Kälbern möglichst täglich Auslauf gewährt werden, eine gruppenweise Nutzung mit einer anderen Tierkategorie (zB. Kalbinnen) ist aber möglich. Bei einer gruppenweisen Nutzung muss auf dem Austriebkalender nachvollziehbar sein, welche Tierkategorien an welchen Tagen den Auslauf benutzt haben.

Besteht ein eigener Auslauf für die Kälber, so kann dieser auch vollständig überdacht sein. Zumindest eine Seitenlänge des Auslaufs muss zum Freien hin vollkommen geöffnet sein, dadurch wird den Kälbern der direkte Kontakt mit Licht- und Klimareizen ermöglicht. Die freie Seite darf durch keine andere Nutzung verstellt werden.

Der Dachvorsprung kann im Sinne der Bauordnung ausgeführt sein. Der Abstand vom Dachvorsprung zu anschließenden Gebäuden bzw. Wänden etc. muss mindestens 3 m betragen.

Zukauf von konventionellem Grundfutter

Aufgrund der andauernden Trockenheit im heurigen Frühjahr und den damit verbundenen Ertragseinbußen stellt sich für viele Betriebe die Frage:

Darf auch konventionelles Grundfutter zugekauft werden?

Grundsätzlich müssen Biobetriebe Futtermittel aus biologischer Landwirtschaft einsetzen. Dies gilt auch bei Grundfutterzukaufen wie Heu oder Silage. Bei diesen Zukäufen ist zu berücksichtigen, dass es sich um biozertifizierte Ware handelt.



Bei einem Zukauf muss unbedingt darauf geachtet werden, dass auf dem Zukaufsbeleg (Lieferschein oder Rechnung) das Futtermittel

mit einem Biohinweis deklariert ist, zusätzlich dazu muss das Biozertifikat des Lieferanten vorliegen.

Ausnahmeregelung 2011 für Salzburg

Aufgrund der hohen Ernteausfälle und der damit verbundenen Knappheit an biologischem Grundfutter hat die zuständige Behörde in Salzburg eine Ausnahme für den Zukauf von konventionellem Grundfutter (Grünfutter, Heu und Grassilage) im Rahmen der unten angegebenen Prozentsätze erlassen.

Flachgau	30%
Tennengau	30%
Pongau	30%
Lungau	35%
Pinzgau	30%

Die Prozentsätze sind als höchstzulässiger Anteil an der Gesamtjahresfuttermenge zu verstehen.

Die Inanspruchnahme der Ausnahme setzt folgendes voraus:

- > Tatsächliche Ernteausfälle aufgrund der Trockenheit
- > Verwendung nur im eigenen Betrieb
- > Sämtliche Unterlagen zum Zukauf müssen am Betrieb aufliegen
- > die Ausnahme ist mit dem 15. Mai 2012 befristet

Die Einhaltung der Voraussetzungen bei Inanspruchnahme der Ausnahme wird im Zuge der jährlichen Biokontrolle überprüft und gilt nur für die angegebenen Gebiete.

Betriebe in anderen Bundesländern müssen bei Notsituationen nach wie vor bei der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen.

Eine Liste der zuständigen Behörden ist auch auf unserer Homepage www.slk.at >> Bio Landwirtschaft Formulare und Downloads

Ausnahmen in der Biotierhaltung - was ist zu beachten?

Alle Betriebe welche eine Ausnahme im tierischen Bereich durch die zuständige Behörde in Anspruch genommen haben, wie z.B. Anbindehaltung von Rindern über der Kleinbetriebsgrenze erhalten zusätzlich zur jährlichen Betriebsinspektion eine zweite kostenpflichtige Zusatzinspektion durch die Zertifizierungsstelle.

Die Ausnahmen sind mit 31.12.2013 befristet, weshalb sich jeder Betrieb mit einer Ausnahme rechtzeitig Gedanken machen muss, welche Maßnahmen und Anpassungen notwendig sind, damit sein Betrieb auch nach Ablauf der Frist entspricht.

Wenn eine vergebene Ausnahme nicht mehr benötigt wird, muss dies umgehend an die zuständige

Behörde gemeldet werden. Die vorgesehene Zusatzinspektion wird infolgedessen nicht durchgeführt.



Bei den bereits durchgeführten Betriebsinspektionen mussten wir feststellen, dass die Genehmigungsschreiben bzw. die Bescheide auf den Betrieben oft nicht mehr auffindbar waren. Sollte dies der Fall sein, so muss das Genehmigungsschreiben bzw. der Bescheid noch einmal von der zuständigen Behörde angefordert werden.

Kurz notiert

Der neue Leitfaden zur Behandlung von Tieren am Biobetrieb wurde fertig gestellt und alle Biobetriebe verschickt. Aufgrund einiger Neuerungen empfiehlt sich eine genaue Durchsicht des neuen Leitfadens

LF

Was muss beim Flächenzugang beachtet werden?

Voraussetzung für die Nutzung einer neuen Fläche ist das Vorliegen eines aufrechten Vertragsverhältnisses wie z.B. Pachtvertrag oder Nutzungsvereinbarung. Ohne Vertragsverhältnis ist eine Nutzung von neu dazugekommenen Flächen in keinem Fall möglich (gilt auch für Hutweiden).

Zugang von Bioflächen:

Wenn Bioflächen zugepachtet werden, müssen entsprechende Nachweise am Betrieb aufliegen. Als Nachweise gelten das Bio-Zertifikat, Pachtvertrag oder letztjähriger Mehrfachantrag vom Vorbewirtschafter.

Zugang von konv. Flächen:

Wenn konventionelle Flächen zugepachtet werden, muss beachtet werden, dass dies nur im Rahmen von 20% der Gesamtjahresfuttermenge möglich ist.

Ist die zugepachtete Fläche größer, muss im ersten Jahr der Umstellung der darüber hinausgehende Anteil nachweislich konventionell verkauft werden.

Im zweiten Jahr ist eine vollständige Nutzung möglich.



Wenn die zugepachtete Fläche in den letzten 3 Jahren zB. mit der ÖPUL-Maßnahme Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel bewirtschaftet wurde und keine im Biolandbau verbotenen Betriebsmittel eingesetzt wurden, kann auch um eine Verkürzung der Umstellungszeit bei der Zertifizierungsstelle angesucht werden. Die Umstellungszeit verkürzt

sich um ein Jahr und kann somit auch im ersten Jahr unabhängig von der Größe vollständig genutzt und eingesetzt werden.

In jedem Fall zu beachten ist die Statusänderung am Zertifikat, welche unweigerlich mit dem konventionellen Flächenzugang verbunden ist. Das heißt: Bei Zugang von konventionellen Grünland ändert sich der Status des Erntegutes, die gesamte Ernte wird als konventionelle Ware zertifiziert. Grundfutterverkäufe müssen dem Zertifikat entsprechend deklariert werden.

Das Ernten oder Beweiden von nur einem Aufwuchs einer konventionellen Fläche ist nicht möglich, da dies als konventioneller Grundfutterzukauf angesehen wird.

Alpung und Sommerweide

Wie jedes Jahr muss bei der Alpung und Sommerweide darauf geachtet werden, dass die Tiere auf biologischen bzw. biokonformen Flächen geweidet werden.

Eine Beweidung ist nur auf Flächen von anerkannten Biobetrieben bzw. Umstellungsflächen im zweiten Umstellungsjahr möglich. Weiters gelten Almen die im Rahmen der Alpungs- und Behirtungsprämie bewirtschaftet werden als biokonform.



Wir bitten zu beachten, dass beim Almauftrieb der Tiere so rasch als möglich eine Kopie der Alm- bzw. Weidemeldung bei den Rindern bzw. die Almauftriebsliste bei Schafen, Ziegen und Pferden am Betrieb vorliegen muss.

Diese Unterlagen werden als Nachweis und Bestätigung für die biokonforme Flächenbewirtschaftung der Weideflächen herangezogen.

Wenn Tiere auf eine Gemeinschaftsweide getrieben werden, muss eine Bestätigung des Weideverantwortlichen (zB. des Weideobmannes) vorliegen, dass es sich bei den Weideflächen um biokonforme Flächen handelt.

Als biokonform gelten Flächen, auf welchen in den letzten 3 Jahren keine unzulässigen Dünge-

mittel eingesetzt und auch keine Pflanzenschutzmittel (zB. zur Ampferbekämpfung) angewendet worden sind.



Bei der Beweidung von Bioflächen muss eine Kopie des Biozertifikates besorgt werden.

Andere Flächen, welche nicht diesen Kriterien entsprechen, auch wenn diese extensive bewirtschaftet werden, dürfen nicht beweidet werden.

Vermeidung von Dünge- und Spritzschäden

Die Regelungen für die biologische Landwirtschaft beinhalten klare Vorgaben, welche Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittel unter welchen Bedingungen eingesetzt werden dürfen.

Grenzen Bioflächen direkt an konventionelle Flächen, so muss der Biolandwirt entsprechende Vorkehrungen treffen, damit es zu keinen Kontaminationen durch die Düngung bzw. Abdrift von Pflanzenschutzmitteln von den konventionellen Flächen kommt.

Vor allem im Ackerbau bzw. im Obst- und Gemüsebau ist es des-



halb unbedingt erforderlich, durch entsprechende Maßnahmen wie die

Einhaltung von Abständen, Anlegen von Schutzstreifen oder Hecken usw. eine Kontamination zu verhindern.

Zusätzlich dazu ist es erforderlich, dass bei den genannten Flächen regelmäßig überprüft wird, ob Abdrift- oder Düngegeschäden aus der Bewirtschaftung des Nachbargrundstückes vorliegen.

Werden solche festgestellt, so müssen diese unverzüglich an die SLK GesmbH gemeldet werden.

Aktuelle Ergänzungen im Richtlinienbereich

Wein aus Trauben aus biologischem Landbau

Mit der Verordnung (EG) Nr. 344/2011 wurden die Übergangsfristen, nach denen Wein noch gemäß den Vorgaben der alten EU-Bioverordnung 2092/91 gekennzeichnet werden darf, bis zum 31. Juli 2012 verlängert. Bis zu diesem Stichtag fertig gekennzeichnete Produkte dürfen zeitlich unbefristet abverkauft werden.

Änderungen der Positivlisten

Der Anhang VIII Abschnitt A wurde durch die VO (EG) Nr. 344/2011 um „Extrakt aus Bio-Rosmarin“ erweitert. Bei der Herstellung des Extraktes muss sichergestellt sein, dass Ethanol als Extraktionsmittel verwendet wurde.

Richtlinien für die Herstellung von Biokosmetika

Mit Erlass des BM für Gesundheit vom 24.11.2010 wurden Richtlinien für die Herstellung von Biokosmetika im Österr. Lebensmittelcodex A8 veröffentlicht.

Es wird, um Erzeugern und Importeuren genügend Zeit für die Umstellung zu geben, für bisher verkehrsfähige Produkte eine Übergangsfrist bis 30. November 2011 gewährt. Für den Handel endet die Übergangsfrist mit 30. November 2012.

Nähere Infos finden Sie auf der SLK Internetseite unter www.slk.at >> Biolandwirtschaft >> Bio-Richtlinien >> Österreichischer Lebensmittelcodex A8

Veröffentlichung der Zertifikatsdaten im Internet

Mit Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 426/2011 ist nun eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung aller Daten der Artikel 29-Bescheinigung gegeben. Dieser EU-weite Schritt bestätigt den bereits seit mehreren Jahren eingeschlagenen Weg der SLK GesmbH, die biozertifizierten Unternehmen über die BioC-Internetplattform zu veröffentlichen. Die erforderlichen Änderungen durch die neu veröffentlichte Verordnung werden in der BioC- Datenbank in den nächsten Wochen durchgeführt.

Salzburger Almerhaltungsprogramm

Seit 2010 gibt es in Salzburg die Möglichkeit am Almerhaltungsprogramm teilzunehmen. Um unsere Almen für zukünftige Generationen zu erhalten, hat sich die Salzburger Landesregierung dazu entschlossen, die Almbewirtschaftler zu unterstützen und gute Rahmenbedingungen für den Fortbestand der Almwirtschaft zu schaffen. Wer Interesse an der Teilnahme hat, kann sich bei der zuständigen BBK dafür anmelden. Gefördert werden für die planliche Ausarbeitung 70% der Kosten und für die Umsetzung der Maßnahmen 50% der anrechenbaren Kosten.



Das Technische Büro der SLK erstellt seit dem Vorjahr solche Almerhaltungspläne und kann aus Erfahrung allen Almbewirtschaftlern mit ver-

buschten (zB. Fichte, Grauerle,...), verwaldeten, versteinten oder mit verkrauteten (Almrausch, Heidelbeere) Flächen, die Teilnahme an diesem Programm empfehlen.

Im Vorjahr wurden von der SLK ca. 6.800 Hektar Almfläche begutachtet. Auf über 360 ha wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Almweiden geplant. Dabei konnten für ca. 50 ha Rodungsbewilligungen erwirkt werden.

Sollten Sie Fragen zum Almerhaltungsprogramm haben sind wir telefonisch unter 0662 649483 erreichbar.